[VORNAME NACHNAME DES ABSENDERS, STRASSE UND HAUSNUMMER, POSTLEITZAHL, ORT, MITGLIEDSNUMMER DER KRANKENKASSE]

[NAME DER KRANKENKASSE]

[POSTFACH ODER STRASSE UND HAUSNUMMER]

[POSTLEITZAHL UND ORT]

[ORT, DATUM]

**Betr: Nebenkosten der Blindenführhundversorgung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bin bei Ihnen krankenversichert und mit einem Blindenführhund versorgt worden. Über den Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverband (DBSV) habe ich erfahren, dass der GKV-Spitzenverband im Rahmen der aktuellen Überarbeitung des Hilfsmittelverzeichnisses (Produktgruppe 07) erwägt, konkrete Aussagen zu Nebenkosten der Blindenführhundversorgung zu streichen. Ich bitte Sie dringend, Ihren Einfluss beim GKV-Spitzenverband geltend zu machen und sich für eine Beibehaltung konkreter Regelungen im Hilfsmittelverzeichnis einzusetzen. Das hilft mir genauso wie Ihnen als Krankenkasse.

Seit langem ist in Produktgruppe 07 des Hilfsmittelverzeichnisses festgelegt, dass die Krankenkasse im Rahmen des § 33 SGB V die Kosten übernimmt, die durch die Haltung des Führhundes entstehen. Diese Nebenkosten der Blindenführhundversorgung umfassen regelmäßige Ausgaben, etwa für Futter und notwendige Gesundheitsprophylaxe, wie auch unregelmäßig anfallende Kosten, etwa für notwendige tierärztliche Behandlung oder Erneuerung von Zubehör wie Führgeschirr, Kenndecke, Leine und Halsband. Regelmäßig anfallende Kosten werden durch einen monatlichen Pauschbetrag abgegolten, dessen Höhe aktuell 218,00 Euro beträgt. Unregelmäßig entstehende Kosten werden Versicherten auf Antrag erstattet.

Auch künftig ist es wichtig, dass die Regelungen zu den Nebenkosten der Blindenführhundversorgung klar und einheitlich im Hilfsmittelverzeichnis festgelegt bleiben und es für regelmäßig anfallende Kosten eine einheitliche Pauschale gibt.

Das Hilfsmittelverzeichnis ist öffentlich zugänglich. Versicherte wie Mitarbeitende der Krankenkassen können sich schnell, ohne größeren Aufwand, verlässlich und barrierefrei orientieren, was bei der Versorgung mit Blindenführhunden zu beachten ist. Blindenführhundversorgungen sind vergleichsweise selten. Deshalb ist eine allseits akzeptierte Informationsquelle – das Hilfsmittelverzeichnis – von besonderer Bedeutung.

Es ist zudem absolut notwendig, dass ich für regelmäßige Nebenkosten der Führhundversorgung auch weiterhin eine monatliche verbindliche Pauschale erhalte. Für mich wäre es mit meiner Behinderung nicht möglich, die entstehenden Nebenkosten über Einzelabrechnungen erstatten zu lassen. Diesen bürokratischen Aufwand kann ich wegen meiner Blindheit nicht allein bewältigen. Ich bräuchte Assistenz, die zusätzliche Kosten verursacht.

Auch für Sie als Krankenkasse ist eine Pauschale sinnvoll. Die Bearbeitung von Erstattungsanträgen, die Kontrolle von Belegen und die Entscheidung über die Erstattungsfähigkeit würde ansonsten zu mehr Bürokratie, mehr personellem Aufwand und zu mehr Kosten bei Ihnen führen.

Die Höhe der Pauschale sollte weiterhin am Versorgungsrecht ausgerichtet bleiben. Das hat sich über Jahrzehnte in der Praxis bewährt. Die regelmäßigen Kosten der Hundehaltung sind für alle, die mit einem Führhund versorgt werden, nach Art und Umfang gleich. Wie hoch die Pauschale ausfällt, darf deshalb auch nicht davon abhängen, bei welcher Krankenkasse man versichert ist.

Bitte setzen Sie sich für den Erhalt transparenter und praxisgerechter Regelungen zu den Nebenkosten der Blindenführhundversorgung ein! Ich bedanke mich für Ihre Unterstützung!

Mit freundlichen Grüßen